

Mehr Mut für Experimente in der Grundsicherung: Basisgeld und Steuergutschriften

Zuhörung „Bedingungsloses Grundeinkommen“

Juli 2020

Basisgeld

- Automatische Auszahlung des Regelsatzes der Grundsicherung
- Über Finanzämter
- Verwendungszweck „Basisgeld“

Neue Lohnsteuertabellen

- Neuberechnung der Lohnsteuertabellen
 - Effekt: Haushalte mit Einkommen über Armutsrisikoschwelle haben netto genau soviel wie zuvor
- Keine Besserstellung „Nicht-Armer“

Steuergutschrift

- Voraussetzung: Sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung (30 Stunden und mehr)
- Steuergutschrift ist Zuschuss, der ein Einkommen in Höhe der Armutsrisikoschwelle (60 % des Medianeinkommens) sicherstellt
- Automatische Berechnung und Auszahlung durch Finanzämter nach Einkommensprüfung

Rechenbeispiel

Kasten 1

Basisgeld und Steuergutschriften

Jeder Bürger erhält den Regelsatz von 424 Euro mit dem Verwendungszweck „Basisgeld“ auf sein Bankkonto überwiesen (Beispiel Single-Haushalt). Gleichzeitig werden die Lohnsteuertabellen neu berechnet und bei der Ermittlung des Nettoeinkommens angewandt. Vereinfacht dargestellt erhält ein Haushalt vor der Reform ein verfügbares Einkommen Y_0^V , das sich aus dem Nettoeinkommen Y_0^N (= Bruttoeinkommen Y_0^b - Lohnsteuer T_0) und Transfers Tr_0 (z. B. Wohngeld) zusammensetzt.

Nach der Reform verändert sich das verfügbare Einkommen nicht ($Y_1^V = Y_0^V$), soweit es über der haushaltsspezifischen Armutsrisikoschwelle (ARS) liegt. Es setzt sich lediglich anders zusammen: Aus dem Basisgeld B , dem neu berechneten Nettoeinkommen Y_1^N (= unverändertes Bruttoeinkommen Y_0^b - neu berechnete Lohnsteuer T_1^b) und unveränderten Transferleistungen Tr_0 . Liegt das verfügbare Einkommen jedoch unter der Armutsrisikoschwelle ($Y_1^V = Y_0^V < ARS$), wird bei Einkommensbedürftigkeit und Vollzeitätigkeit automatisch eine Steuergutschrift berechnet und ausgezahlt, sodass das verfügbare Einkommen der Armutsrisikoschwelle entspricht.

Ein Zahlenbeispiel zur Illustration: Ein Single geht einer Vollzeitbeschäftigung mit 160 Arbeitsstunden pro Monat zum gesetzlichen Mindestlohn von 9,19 Euro je Stunde nach und erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen von 1470 Euro. Das monatliche Nettoeinkommen beträgt 1103 Euro. Hinzu kommen 47 Euro Wohngeld, sodass das verfügbare Einkommen bei 1150 Euro je Monat liegt. Nach der Reform verändert sich das verfügbare Einkommen aufgrund der Auszahlung des Basisgeldes nicht – es setzt sich jedoch anders zusammen. Weshalb soll eine veränderte Auszahlung einen Effekt haben? Ein Beispiel ist die Art der Auszahlung des Jahresgehalts: Es macht aus Arbeitnehmersicht einen Unterschied, ob ein Jahresgehalt monatlich mit gleich hohen Beträgen ausgezahlt wird, oder ob es – bei gleich hohem Jahresgehalt – Urlaubs- und Weihnachtsgeld gibt.

Nur wenn das verfügbare Einkommen unter der Armutsrisikoschwelle dieses Haushaltstyps in Höhe von 1200 Euro liegt, gibt es eine Steuergutschrift von in diesem Fall 50 Euro pro Monat (600 Euro pro Jahr). Das neue verfügbare Einkommen nach Basisgeld und Steuergutschrift liegt dann bei 1200 Euro pro Monat. Der Haushalt ist demnach nicht mehr armutsgefährdet.

Neue Standardeinstellung

1. Vergleich Kindergeld und Kinderfreibetrag

- Gäbe es kein Kindergeld, sondern nur Kinderfreibetrag

→ kein positiver „Stupser“

→ völlig andere öffentliche Wahrnehmung

2. Vergleich Weihnachts- und Urlaubsgeld

- Positive Wahrnehmung im Vergleich zu Auszahlung in gleichen Monatsraten

Was wären die nächsten Schritte?

- Fiskalische Kosten verschiedener Varianten abschätzen
- Administrative Machbarkeit prüfen
- Experimentierklausel in relevante Gesetze einfügen
- Experimente in Bundesländern starten
- Evaluation
- Bei positiver Evaluation: Bundesweite Regelung

Vielen Dank für Ihr Interesse!



PERSON

Prof. Dr. habil. Alexander Spermann ist digitaler Bildungsexperte sowie Arbeitsmarktforscher

[> WEITER](#)

MEDIEN

Digitalisierung und Zukunft der Arbeit

"Neuseeland und Vier-Tage-Woche" (Focus online v. 10.6.2020) [hier](#)

"Forciert Weiterbildung - jetzt aber richtig (Wirtschaftswoche, 22.5.2020) [hier](#)

"Kurzarbeitergeld und Zuverdienst" (n-tv v. 1.4.2020) [hier](#)

"Arbeitsmarkt und Corona-Krise" (n-tv v. 31.3.2020, live)

"Kurzarbeit: Im Treibhaus" (Wirtschaftswoche v. 12.3.2020)

"Vier-Tage-Woche (SAT1-Frühstücksfernsehen v. 3.2.2020, live)

"Autogipfel und Weiterbildung" (n-tv v. 15.1.2020, live)

"4-Tage-Woche könnte Ergebnis der Digitalisierung sein" (n-tv v. 7.1.2020, live)

"Fünf Jahre Mindestlohn - eine Zwischenbilanz" (SWR1 Arbeitsplatz, 28.12.2019) [hier](#)

"Der Aufstand der Industriearbeiter" (report